

|                                             |
|---------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 5411                |
| Entscheid Nr. 106/2013<br>vom 18. Juli 2013 |

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2011 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer an unbegleitete minderjährige Ausländer » und von Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », erhoben von der VoG « Défense des Enfants - International - Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Mai 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Mai 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Défense des Enfants - International - Belgique – Branche francophone (D.E.I. Belgique », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue Marché-aux-Poulets 30, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2011 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer an unbegleitete minderjährige Ausländer » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. November 2011) und von Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Februar 2012, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. April 2013

- erschienen
- . RA D. Dupuis, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA K. de Haes *loco* RA F. Motulsky, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Rechtliche Würdigung

(...)

*In Bezug auf das angefochtene Gesetz*

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung verschiedener Artikel oder Teile von Artikeln des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den

Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, die durch Artikel 2 Gesetzes vom 12. September 2011 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer an unbegleitete minderjährige Ausländer » in Titel II dieses Gesetzes in einem Kapitel VII mit dem Überschrift « Unbegleitete minderjährige Ausländer » und durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » in Titel III *quater* desselben Gesetzes eingefügt wurden.

#### B.2.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2011 bestimmt:

« In Titel II des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein Kapitel VII mit der Überschrift ‘ Unbegleitete minderjährige Ausländer ’ eingefügt, das die Artikel 61/14 bis 61/25 mit folgendem Wortlaut umfasst:

‘ Art. 61/14. Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA): Staatsangehörige eines Staates, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist, die noch keine achtzehn Jahre alt sind, nicht von einer Person begleitet werden, die auf der Grundlage des Gesetzes, das gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbar ist, die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt, und von dem durch Titel XIII Kapitel 6 “ Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer ” des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 eingeführten Vormundschaftsdienst endgültig als UMA identifiziert worden sind,

#### 2. dauerhafter Lösung:

- entweder die Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes in dem Land, in dem sich die Eltern legal aufhalten,

- oder die Rückkehr in das Herkunftsland beziehungsweise in das Land, in dem dem UMA der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist und in dem gewährleistet ist, dass der UMA seinem Alter und Selbstständigkeitsgrad entsprechend entweder von seinen Eltern beziehungsweise anderen Erwachsenen, die für ihn sorgen, oder von Regierungs- beziehungsweise Nichtregierungsstellen angemessen aufgenommen und betreut wird,

- oder die Erlaubnis, sich in Belgien aufzuhalten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes,

3. Vormund: den gesetzlichen Vertreter des UMA, der vom Vormundschaftsdienst bestimmt wird.

Art. 61/15. Sofern nicht bereits ein Verfahren zur Gewährung des Schutzes oder einer Erlaubnis beziehungsweise Zulassung in Bezug auf den Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung läuft, kann der Vormund beim Minister oder seinem Beauftragten eine Aufenthaltserlaubnis für sein Mündel beantragen.

Der König bestimmt die Angaben, die dieser Antrag enthalten muss.

Art. 61/16. Der Minister oder sein Beauftragter hört den UMA, der von seinem Vormund begleitet wird, an.

Der König legt die Modalitäten der Anhörung fest.

Art. 61/17. Bei der Festlegung einer dauerhaften Lösung bemüht sich der Minister oder sein Beauftragter, die Einheit der Familie gemäß den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und das Wohl des Kindes vorrangig zu wahren.

Art. 61/18. Im Anschluss an eine Untersuchung des Einzelfalls und auf der Grundlage aller Angaben weist der Minister oder sein Beauftragter den Bürgermeister oder seinen Beauftragten an:

- entweder dem Vormund eine Anweisung zur Rückführung auszustellen, wenn die dauerhafte Lösung in der Rückkehr in ein anderes Land oder der Familienzusammenführung in einem anderen Land besteht,

- oder einen Aufenthaltsschein auszustellen, wenn keine dauerhafte Lösung festgelegt worden ist.

Der Aufenthaltsschein ist sechs Monate gültig. Der König bestimmt das Muster dieses Scheins.

Art. 61/19. § 1. Konnte keine dauerhafte Lösung festgelegt werden, übermittelt der Vormund einen Monat vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltsscheins dem Minister oder seinem Beauftragten systematisch alle relevanten Angaben und Unterlagen in Bezug auf den Vorschlag einer dauerhaften Lösung, der auf der Grundlage von Titel XIII Kapitel 6 Artikel 11 § 1 “Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer” des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 unterbreitet wird.

Folgende relevanten Angaben und Unterlagen sind vorzulegen:

1. Vorschlag einer dauerhaften Lösung,
2. familiäre Lage des UMA,
3. spezifische Angaben mit Bezug auf die besondere Lage des UMA,
4. Nachweis eines regelmäßigen Schulbesuchs.

§ 2. In Anbetracht der relevanten Angaben und Unterlagen, die dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt werden, kann er beschließen, den UMA in Begleitung seines Vormunds erneut anzuhören.

Kann immer noch keine dauerhafte Lösung festgelegt werden, weist der Minister oder sein Beauftragter den Bürgermeister oder seinen Beauftragten an, die Gültigkeitsdauer des dem UMA ausgestellten Aufenthaltsscheins um sechs Monate zu verlängern.

Art. 61/20. Besteht die dauerhafte Lösung in einem Aufenthalt in Belgien, stellt der Minister oder sein Beauftragter auf Vorlage des nationalen Passes des UMA eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von einem Jahr aus.

Kann der Vormund den nationalen Pass des UMA nicht vorlegen, übermittelt er dem Minister oder seinem Beauftragten schriftlich die Unterlagen, aus denen die Schritte hervorgehen, die zum Nachweis der Identität des UMA unternommen worden sind. Der König kann die Modalitäten festlegen, denen diese Unterlagen entsprechen müssen.

Die Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung eines Aufenthaltsscheins erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 12.

Art. 61/21. Einen Monat vor Ablauf der dem UMA erteilten Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer übermittelt der Vormund dem Minister oder seinem Beauftragten schriftlich die relevanten Angaben mit Bezug auf den Entwurf für das Leben des UMA in Belgien.

Folgende Angaben mit Bezug auf den Lebensentwurf sind relevant:

1. spezifische Angaben mit Bezug auf die besondere Lage des UMA,
2. familiäre Lage des UMA,
3. Nachweis eines regelmäßigen Schulbesuchs,
4. Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen.

Art. 61/22. Wenn sich herausstellt, dass ein Ausländer achtzehn Jahre oder älter ist und der Minister oder sein Beauftragter feststellt, dass falsche oder irreführende Informationen mitgeteilt worden sind oder falsche oder gefälschte Unterlagen in Bezug auf die in Artikel 61/21 erwähnten Angaben übermittelt worden sind, ein Betrug begangen worden ist oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen worden sind, um für einen Minderjährigen gehalten zu werden, wird in Anwendung von Artikel 13 § 3 Nr. 3 eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgestellt.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter [erfährt], dass falsche oder irreführende Informationen mitgeteilt worden sind oder falsche oder gefälschte Unterlagen übermittelt worden sind, ein Betrug begangen worden ist oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen worden sind, um die in Artikel 61/21 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Angaben zu belegen, kann der Minister oder sein Beauftragter die dauerhafte Lösung gemäß Artikel 61/18 anpassen.

Um den Minderjährigen nicht zu benachteiligen, geht der Minister oder sein Beauftragter zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Urteilsfähigkeit des Minderjährigen der Frage nach,

ob der Vormund oder der UMA selbst falsche Informationen oder falsche Dokumente verwendet hat.

Art. 61/23. Drei Jahre nach Erteilung der in Artikel 61/20 vorgesehenen Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer erteilt der Minister oder sein Beauftragter dem UMA eine Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer. Wenn der Minister beschließt, die Erlaubnis nicht zu erteilen, muss er diesen Beschluss mit Gründen versehen.

Art. 61/24. Der Minister oder sein Beauftragter informiert UMA, die eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer erhalten haben, vor Erreichen des Alters von achtzehn Jahren über die Bedingungen, die sie für den Erhalt einer neuen Aufenthaltserlaubnis erfüllen müssen.

Art. 61/25. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nicht anwendbar, wenn sich herausstellt, dass der UMA Handlungen in Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 Nr. 7 begangen hat. ' »

B.2.2. Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 bestimmt:

« In denselben Titel III*quater* wird ein Artikel 74/16 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 74/16. § 1. Bevor der Minister oder sein Beauftragter einen Entfernungsbeschluss gegen einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer fasst, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, zieht er jeden vom Vormund gemachten Vorschlag einer dauerhaften Lösung in Erwägung und berücksichtigt das Wohl des Kindes.

§ 2. Der Minister oder sein Beauftragter vergewissert sich, dass der Minderjährige, der aus dem Staatsgebiet entfernt wird, in seinem Herkunftsland beziehungsweise in dem Land, in dem ihm der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist, gemäß den Bedürfnissen, die seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbständigkeit entsprechen, aufgenommen und betreut wird. Dafür können die Eltern, ein anderes Familienmitglied oder sein Vormund, der für das Kind sorgt, sowie Regierungs- oder Nichtregierungsstellen eintreten.

Dazu vergewissert sich der Minister oder sein Beauftragter, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es besteht keine Gefahr des Menschenschmuggels beziehungsweise Menschenhandels.
2. Die familiäre Lage ist derart, dass der Minderjährige erneut aufgenommen werden kann und dass eine Rückkehr zu einem Elternteil oder einem Familienmitglied entsprechend den Möglichkeiten der Familie, das Kind zu unterstützen, großzuziehen und zu beschützen, wünschenswert und angebracht ist.
3. Die Aufnahmestruktur ist angemessen und es dient dem Wohl des Kindes, es bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland beziehungsweise das Land, in dem ihm der Aufenthalt erlaubt ist, in dieser Aufnahmestruktur unterzubringen.

Der unbegleitete minderjährige Ausländer und sein Vormund in Belgien werden über den Namen der Person, der das Kind anvertraut wird, beziehungsweise die Aufnahmestruktur, in der

das Kind untergebracht wird, und die Rolle, die diese Person im Leben des Minderjährigen übernimmt, in Kenntnis gesetzt. ' ».

*In Bezug auf den Ursprung des Gesetzes vom 12. September 2011 und des Gesetzes vom 19. Januar 2012 und in Bezug auf ihre Zielsetzungen*

B.3.1. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz vom 12. September 2011 geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die Einfügung eines neuen Kapitels in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern die Rechtsstellung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die sich ohne Eltern oder Vormund auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten, im Gesetz verbessern, verdeutlichen und festlegen wollte, während diese Rechtsstellung vorher durch das Rundschreiben vom 15. September 2005 über den Aufenthalt von unbegleiteten minderjährigen Ausländern geregelt wurde (*Belgisches Staatsblatt*, 7. Oktober 2005).

In der Erläuterung zu dem Gesetzesvorschlag, der dem Gesetz vom 12. September 2011 zugrunde liegt, wurde angeführt:

«Die Autoren möchten das im Rundschreiben vom 15. September 2005 vorgesehene Verfahren gesetzlich verankern, es von unnötig belastenden Verwaltungsvorschriften befreien und darüber hinaus den betroffenen Minderjährigen eine stabilere Aufenthaltssituation gewährleisten, solange keine dauerhafte Lösung gefunden wurde, oder höchstens bis zu ihrer Volljährigkeit, wonach die betreffenden Personen selbst die für volljährige Ausländer geltenden normalen Verfahren einleiten können.

[...]

Es wird angestrebt, den Minderjährigen, für die innerhalb einer Frist von drei Jahren keine dauerhafte Lösung erreicht werden konnte, das Recht auf einen Aufenthaltsschein für unbegrenzte Dauer zu gewähren » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2010, DOC 53-0288/001, SS. 4 und 5).

Der Bericht des Ausschusses enthält folgende Präzisierungen:

« Ihre Rechtsstellung wird durch das Rundschreiben vom 15. September 2005 über den Aufenthalt von unbegleiteten minderjährigen Ausländern geregelt (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Oktober 2005). Das gemäß dem Rundschreiben vorgeschriebene Verfahren muss jedoch in dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verankert werden.

[...]

Der zur Erörterung vorliegende Gesetzesvorschlag bezweckt die Einfügung eines neuen Kapitels in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern. Darin wird nicht nur vorgeschlagen, den Begriffen ‘unbegleitete minderjährige Ausländer’, ‘dauerhafte Lösung’ und ‘Vormund’ eine rechtliche Definition zu verleihen, sondern er sieht auch die organisatorischen Schritte im Hinblick auf den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis vor, da derzeit zahlreiche administrative Verpflichtungen zu erfüllen sind, die die Rechtsunsicherheit verstärken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0288/007, SS. 3 und 4).

« Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer stellen nämlich eine besonders verletzte Gruppe dar, und ein verantwortungsbewusster Staat wie Belgien muss sich verpflichtet fühlen, sie zu schützen. Daher ist es wichtig, diesbezüglich gesetzgeberisch vorzugehen. Darüber hinaus hebt die Sprecherin die Notwendigkeit hervor, die Familien dieser Minderjährigen zu ermitteln, um sie mit ihren Eltern oder selbst mit weniger engen Verwandten zusammenzuführen, da das Gesetz keineswegs bezweckt, die Minderjährigen in einer unbegleiteten Situation zu lassen » (ebenda, S. 5).

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz vom 19. Januar 2012 geht hervor, dass der Gesetzgeber im Gesetz vom 15. Dezember 1980 die Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger teilweise umsetzen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1825/001, S. 3). Der Gesetzgeber hat in diesem Rahmen eine spezifische Bestimmung für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer vorgesehen, dies als Verlängerung des Schutzes, der ihnen bereits durch das Gesetz vom 12. September 2011 gewährt wird (ebenda, SS. 8 und 9).

*In Bezug auf Artikel 61/14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011*

B.4.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung der Wortfolge « der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist » in Artikel 61/14 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011.

Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 22bis und 191, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Die klagende Partei führt an, die aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums stammenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer würden diskriminierend behandelt,

insofern sie nicht in den Vorteil der durch das Gesetz eingeführten Regelung gelangen könnten, obwohl diese den Schutz der Minderjährigen anstrebe, die ohne Elternteil oder gesetzlichen Vormund in Belgien einreisen.

B.4.2. Artikel 10 der Verfassung bestimmt:

« Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet ».

Artikel 11 der Verfassung bestimmt:

« Der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten ».

Artikel 22bis der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird ».

B.4.3. Indem Artikel 61/14 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die unbegleiteten minderjährigen Ausländer als Staatsangehörige eines Staates, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist, definiert, entzieht er den unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums stammen, einen spezifischen und angepassten Schutz nach ihrer Einreise in das belgische Staatsgebiet und in Erwartung einer Entscheidung über ihr Aufenthaltsstatut.

Das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002, das in seinem Artikel 479 die Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer einführt, bezieht sich ebenfalls nicht auf die Minderjährigen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, da der Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt den Standpunkt vertrat, dass die Probleme in Bezug auf diese Minderjährigen einfach und schnell zu lösen seien (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/015, S. 23).

Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz vom 12. September 2011 geht hervor, dass der Gesetzgeber der Meinung war, dass diese europäischen Minderjährigen trotz ihrer begrenzten Zahl geschützt werden müssten, dass jedoch eine ihrer spezifischen Situation angepasste Vormundschaft vorzusehen sei. Es ist noch keine Gesetzgebung zustande gekommen, und die Situation dieser Minderjährigen wird ausschließlich durch ein Rundschreiben vom 2. August 2007 geregelt (*Belgisches Staatsblatt*, 17. September 2007).

B.4.4. Gegen Artikel 191 der Verfassung kann nur verstoßen werden, wenn die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Ausländern und den Belgiern einführt. Da die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Ausländern einführt, kann lediglich ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werden.

Der Gerichtshof prüft folglich die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 22*bis*, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.4.5. Da der Gesetzgeber die Notwendigkeit eines gesetzlichen Rahmens im Hinblick auf den Schutz der unbegleiteten minderjährigen Ausländer eingesehen hat und da er den Standpunkt vertritt, dass die aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums stammenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer ebenfalls geschützt werden müssen, ist es nicht vernünftig zu rechtfertigen, dass für Letztere kein gesetzlicher Schutz vorgesehen ist.

Darüber hinaus sind in Artikel 22*bis* der Verfassung das Recht des Kindes auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit und sein Recht darauf, dass sein Wohl in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig berücksichtigt wird, verankert.

B.4.6. Die Nichtigerklärung der Wortfolge «der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist» in Artikel 61/14 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 würde dazu führen, dass der Anwendungsbereich der Artikel 61/14 bis 61/25 desselben Gesetzes in vollem Umfang auf die aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums stammenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer ausgedehnt würde.

Angesichts der objektiven Unterschiede zwischen den aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums stammenden unbegleiteten minderjährigen Ausländern und den anderen unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist es jedoch nicht notwendigerweise erforderlich, dass auf beide Kategorien von unbegleiteten minderjährigen Ausländern dieselben Regeln Anwendung finden. Im Gegensatz zu den unbegleiteten Minderjährigen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, halten sich viele unbegleitete Minderjährige aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gesetzlich in unserem Land auf und befinden sich somit nicht in einer Situation, die als besonders verletzlich angesehen werden kann.

Darüber hinaus verläuft die Ermittlung der Eltern von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, schneller als die Ermittlung der Eltern von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0288/007, S. 10).

B.4.7. Die Lage der aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums stammenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer wird nicht durch die angefochtenen Bestimmungen geregelt, sondern durch das Rundschreiben vom 2. August 2007 über unbegleitete europäische Minderjährige in einer verletzlichen Lage (*Belgisches Staatsblatt*, 17. September 2007).

Dieses Rundschreiben reicht jedoch nicht aus, um den Schutz der betroffenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu gewährleisten, wenn sie sich in einer verletzlichen Situation befinden. Es sieht lediglich Modalitäten für die Meldung dieser Minderjährigen beim FÖD Justiz und beim Ausländeramt vor, das heißt Modalitäten für die interne Organisation der Verwaltung.

Darüber hinaus bietet es nicht die gleichen Garantien der Rechtssicherheit wie ein Gesetz und ermöglicht es nicht, dem in Artikel 22*bis* Absatz 5 der Verfassung vorgesehenen Legalitätserfordernis zu entsprechen.

B.4.8. Die durch den Vertrag über die Europäische Union garantierten Freiheiten ermöglichen es ebenfalls nicht, diesen mangelnden Schutz auszugleichen, da es sich um minderjährige und somit handlungsunfähige Bürger handelt, die nicht durch eine Person begleitet werden, die die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt.

B.4.9. Das Fehlen eines wirksamen Rechtsschutzes von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums stammen, verstößt, wenn sie sich in einer verletzlichen Lage befinden, folglich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 22*bis*, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Diese Diskriminierung ist jedoch nicht auf die angefochtene Bestimmung zurückzuführen, sondern auf das Fehlen von Gesetzesbestimmungen zur Klärung und Festlegung der Rechtsstellung der aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums stammenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer.

Dies kann nur durch das Eingreifen des Gesetzgebers behoben werden, der bei der Ausarbeitung dieser Schutzregelung die spezifischen Aspekte berücksichtigen muss, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben.

B.4.10. Vorbehaltlich des in B.4.9 Erwähnten ist der Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf Artikel 61/14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011*

B.5.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Wortfolge « von dem durch Titel XIII Kapitel 6 ‘Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer’ des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 eingeführten Vormundschaftsdienst » in Artikel 61/14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011.

Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dessen Artikel 144 und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagende Partei führt an, das Alter sei ein wesentlicher Bestandteil der Identität einer Person. Streitfälle über das Alter seien also Streitfälle über ein bürgerliches Recht der Person. Die angefochtene Bestimmung verleihe jedoch dem Vormundschaftsdienst die Befugnis, einen Minderjährigen endgültig als unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu identifizieren.

B.5.2. Artikel 144 der Verfassung bestimmt:

« Streitfälle über bürgerliche Rechte gehören ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte ».

Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder - soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist - unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit

beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft ».

B.5.3. Indem unbegleitete minderjährige Ausländer für die Anwendung von Kapitel VII von Titel II des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 als « Staatsangehörige eines Staates, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist, die noch keine achtzehn Jahre alt sind, nicht von einer Person begleitet werden, die auf der Grundlage des Gesetzes, das gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbar ist, die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt, und von dem durch Titel XIII Kapitel 6 ‘Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer’ des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 eingeführten Vormundschaftsdienst endgültig als UMA identifiziert worden sind » definiert werden, wird durch Artikel 61/14 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dem Vormundschaftsdienst nicht die Aufgabe erteilt, über einen Streitfall bezüglich eines bürgerlichen Rechts zu entscheiden, indem er über eine Statusklage urteilt. Solche Klagen gehören gemäß Artikel 144 der Verfassung ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichtshöfe und Gerichte. Die angefochtene Bestimmung bezweckt also nicht, ein Element des Personalstatuts des Minderjährigen zu bestimmen, sondern den Anwendungsbereich eines Polizei- und Sicherheitsgesetzes festzulegen. Im Übrigen unterliegt die Entscheidung zur Identifizierung als unbegleiteter minderjähriger Ausländer durch den Vormundschaftsdienst aufgrund der Artikel 3 § 2 Nr. 2, 6 § 2, 7 und 8 § 1 in Titel VIII Kapitel 6 (« Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer ») des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 (Artikel 479) der gerichtlichen Kontrolle durch den Staatsrat.

B.5.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf Artikel 61/14 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011*

B.6.1. Die klagende Partei leitet einen Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 22bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Wohls des Kindes.

In einem ersten Teil führt die klagende Partei an, bei der Festlegung einer dauerhaften Lösung werde das Wohl des Kindes nicht vorrangig berücksichtigt.

In einem zweiten Teil führt die klagende Partei an, gemäß der angefochtenen Bestimmung sei die Familienzusammenführung in dem Aufnahmeland ausgeschlossen, während das Wohl des Kindes diese Lösung erfordern könnte, ebenso wie Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

In einem dritten Teil führt die klagende Partei an, die Rückkehr in das Herkunftsland beziehungsweise in das Land, in dem dem unbegleiteten minderjährigen Ausländer der Aufenthalt erlaubt oder gestattet sei, werde nicht durch das Wohl des Kindes bestimmt, sondern durch die Garantien für eine angemessene Aufnahme und Betreuung.

In einem vierten Teil führt die klagende Partei an, in der angefochtenen Bestimmung sei keinerlei Garantie im Falle einer Familienzusammenführung vorgesehen, weder bezüglich der angemessenen Aufnahme und Betreuung, noch bezüglich des Wohls des Kindes.

#### B.6.2. Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

#### Artikel 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind ».

Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 bestimmt:

« Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise:

- a) das Wohl des Kindes,
  - b) die familiären Bindungen,
  - c) den Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen,
- und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein ».

B.6.3. Wie aus B.3 hervorgeht, bezweckt das angefochtene Gesetz, die Rechtsstellung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu verdeutlichen und im Gesetz festzulegen. Insbesondere schreibt dieses Gesetz die Festlegung einer dauerhaften Lösung vor, die der Situation jedes einzelnen Minderjährigen angepasst ist, und bewahrt diesen vor einer Entfernungsmassnahme, solange diese dauerhafte Lösung nicht gefunden wurde. Das angefochtene Gesetz entspricht also generell Artikel 22*bis* der Verfassung, den Artikeln 3 und 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

B.6.4. Bezüglich des ersten Teils des Klagegrunds definiert der angefochtene Artikel 61/14 Nr. 2 den Begriff der « dauerhaften Lösung », die in drei Fällen gilt. Es trifft zwar zu, dass diese Bestimmung nur im ersten Fall, d.h. bei der Familienzusammenführung ausdrücklich auf die Artikel 9 und 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verweist, doch sie ist in Verbindung mit Artikel 61/17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu betrachten, der generell vorschreibt, « bei der Festlegung einer dauerhaften Lösung » - welche auch immer - die Artikel 9 und 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und « das Wohl des Kindes » zu berücksichtigen, sowie mit Artikel 74/16 dieses Gesetzes, der den Behörden generell die Verpflichtung auferlegt, bei der Entscheidung über die dauerhafte Lösung « das Wohl des

Kindes » zu berücksichtigen. Das Wohl des Kindes muss also durch die Behörden bei der Festlegung einer dauerhaften Lösung - welche auch immer - berücksichtigt werden.

B.6.5. In Bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds bezweckt das angefochtene Gesetz, die unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu schützen. Es ist hinsichtlich dieses Ziels relevant, die Familienzusammenführung im Aufnahmeland nicht als dauerhafte Lösung in Erwägung zu ziehen. Wenn die Eltern des minderjährigen Ausländers ihm in dieses Land nachkommen, verliert er seine Rechtsstellung als unbegleiteter minderjähriger Ausländer, und sein Verwaltungsstatus wird mit demjenigen seiner Eltern verbunden.

B.6.6. In Bezug auf den dritten und den vierten Teil des Klagegrunds geht aus B.6.4 hervor, dass Artikel 61/14 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit den Artikeln 61/17 und 74/16 desselben Gesetzes die Rückkehr des Minderjährigen in sein Herkunftsland beziehungsweise in das Land, in dem ihm der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist, oder die Familienzusammenführung nur als dauerhafte Lösung erlaubt, insofern diese Rückkehr oder Zusammenführung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Garantien bezüglich der angemessenen Aufnahme und Betreuung, die durch die Behörden berücksichtigt werden müssen, bevor eine Entscheidung getroffen wird, beinhalten folglich die Garantien bezüglich der Erziehung.

B.6.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf Artikel 61/15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011*

B.7.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung der Wortfolge « sofern nicht bereits ein Verfahren zur Gewährung des Schutzes oder einer Erlaubnis beziehungsweise Zulassung in Bezug auf den Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung läuft » in Artikel 61/15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Die klagende Partei leitet einen Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 22bis und 191, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 2 und 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Die klagende Partei führt an, die angefochtene Bestimmung lege eine Bedingung fest, die nicht für die anderen ausländischen Personen vorgesehen sei, die sich rechtmäßig oder

unrechtmäßig auf dem belgischen Staatsgebiet aufhielten, die gleichzeitig mehrere Anträge bezüglich ihres Verwaltungsstatus einreichen könnten.

#### B.7.2. Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist ».

B.7.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 12. September 2011 geht hervor, dass der Gesetzgeber den unbegleiteten minderjährigen Ausländern einen zusätzlichen Schutz bieten wollte:

« In Wirklichkeit ist zwischen zwei Arten von Minderjährigen zu unterscheiden: einerseits den minderjährigen Flüchtlingen, die durch Eingreifen eines Vormundes Asyl beantragen und die nicht ausgewiesen werden, weil sie auf internationaler Ebene einen Schutz genießen, und andererseits den unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die aus unterschiedlichen Gründen nach Belgien gelangen und kein Asyl beantragen. Es ist ausgeschlossen, den Minderjährigen einen Aufenthaltsschein auszustellen, nur weil sie in Belgien ankommen, auch wenn ihnen durch den Staat ein Schutz geboten wird. Wenn nach drei Jahren keine dauerhafte Lösung gefunden wurde, kann der Minister aufgrund seiner Ermessensbefugnis eine Aufenthaltserlaubnis erteilen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0288/007, S. 9).

Der Gesetzgeber wollte im Übrigen nicht, dass die auf unterschiedlichen Grundlagen eingeführten Verfahren sich gegenseitig durchkreuzen:

« Artikel 61/15 des Ausländergesetzes bestimmt, dass verschiedene Verfahren nicht gleichzeitig im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geführt werden dürfen.

Wenn gleichzeitig verschiedene Verfahren geführt werden dürften, könnten diese Verfahren sich gegenseitig durchkreuzen oder gar widersprechen. Außerdem können zwei Verfahren nie zur Erteilung von zwei Aufenthaltstiteln führen. So könnten beispielsweise gewisse Untersuchungen, die im Rahmen eines bestimmten Verfahrens erforderlich sind, nicht durchgeführt werden, weil ein anderes Verfahren sie ausschließen würde. So könnte eine Untersuchung über die Familie eines Minderjährigen nie stattfinden, wenn ein Verfahren im Hinblick auf den Erhalt des Flüchtlingsstatus gleichzeitig laufen würde, weil das Letztere zunächst abgeschlossen werden müsste.

Außerdem ist die Rechtsprechung des Ausländeramtes zu berücksichtigen. Dies bedeutet den Vorrang für bestimmte Verfahren, die Aussetzung bestimmter Verfahren, usw.

Schließlich ist auch auf die Aufgabe und die Verantwortung des Vormundes hinzuweisen. Es ist zu vermeiden, dass man gleichzeitig mehrere Eisen im Feuer hat und der Verwaltungsaufwand der Dienststellen somit das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltung gefährdet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0288/003, SS. 1 und 2).

Der Gesetzgeber war also der Auffassung, dass unbegleitete minderjährige Ausländer, die ein anderes Verfahren zur Gewährung des Schutzes oder einer Erlaubnis beziehungsweise Zulassung in Bezug auf den Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung eingeleitet haben, bereits in den Genuss der durch das angefochtene Gesetz gebotenen Garantien gelangen, und dass es folglich nicht notwendig war, sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen, solange dieses andere Verfahren nicht zu einer Entscheidung geführt hat. Sollte sich herausstellen, dass der ihnen im Rahmen dieses anderen Verfahrens gewährte Schutz geringer wäre als derjenige, den das angefochtene Gesetz bietet, so wären diese Minderjährigen dann Gegenstand eines nicht vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschieds. Im Übrigen verbietet die angefochtene Bestimmung es dem Vormund nicht, einen Antrag aufgrund des angefochtenen Gesetzes nach Abschluss des Verfahrens zur Gewährung des Schutzes oder einer Erlaubnis beziehungsweise Zulassung in Bezug auf den Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung einzureichen, wenn dieses Verfahren nicht zu einer Aufenthaltserlaubnis geführt hat.

B.7.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf Artikel 61/16 und Artikel 61/19 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011*

B.8.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 61/16 und 61/19 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dahingehend ausgelegt, dass sie sich einerseits nur auf die Minderjährigen bezögen, für die ein Vormund bestimmt worden sei, und andererseits, dass sie die Anhörung des Minderjährigen in Abwesenheit eines Dolmetschers verpflichtend

vorschrieben, ohne seine Urteilsfähigkeit, seinen Willen, angehört zu werden, oder seine Meinung zu berücksichtigen.

B.8.2.1. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern das Gesetz einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Minderjährigen, die einen Vormund hätten, und denjenigen, die keinen Vormund hätten, einführe.

B.8.2.2. Gemäß den Artikeln 3 § 1, 5 und 6 § 2 Nr. 2 von Artikel 479 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in Bezug auf die Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer wird für jeden unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Sinne von Artikel 61/14 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Vormund bestimmt. Der angeführte Behandlungsunterschied besteht also nicht.

B.8.2.3. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.8.3.1. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 931 des Gerichtsgesetzbuches, insofern die angefochtene Bestimmung vorschreibe, dass der Minderjährige ohne Ausnahme angehört werde, was einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den unbegleiteten minderjährigen Ausländern und den im Rahmen gleich welchen anderen Verfahrens angehörten Minderjährigen, auf die Artikel 931 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung finde, einführe.

B.8.3.2. Die klagende Partei leitet einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 22bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Diese Bestimmungen würden ein echtes Recht auf Mitbestimmung für den Minderjährigen einführen. Die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Anhörung erscheine jedoch eher wie eine Vernehmung als eine Diskussion mit dem Zweck, die Meinung des Minderjährigen zu berücksichtigen und eine seinen Interessen entsprechende dauerhafte Lösung zu finden. Im Übrigen müsste gegebenenfalls dem Minderjährigen ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden können, damit die Effizienz seiner Beteiligung am Verfahren gewährleistet werde.

B.8.3.3. Der Gerichtshof prüft diese beiden eng miteinander verbundenen Klagegründe zusammen.

#### B.8.3.4. Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden ».

#### Artikel 931 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Minderjährige bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr dürfen nicht unter Eid vernommen werden. Ihre Aussagen dürfen nur zu Informationszwecken verwendet werden.

Verwandte in absteigender Linie dürfen nicht in Sachen befragt werden, an denen ihre Verwandten in aufsteigender Linie beteiligt sind.

Minderjährige, die über die erforderliche Urteilsfähigkeit verfügen, können jedoch in jedem sie betreffenden Verfahren auf ihren Antrag hin oder auf Entscheidung des Richters, unbeschadet der Gesetzesbestimmungen, in denen ihr freiwilliger Beitritt und ihre Zustimmung vorgesehen ist, ohne die Anwesenheit der Parteien durch den Richter oder die durch diesen hierzu bestimmte Person angehört werden, dies gegebenenfalls auf gemeinsame Kosten der Parteien. Gegen die Entscheidung des Richters kann keine Berufung eingelegt werden.

Wenn der Minderjährige sie entweder beim befassen Richter oder beim Prokurator des Königs beantragt, kann die Anhörung nur durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung auf der Grundlage der unzureichenden Urteilsfähigkeit des Minderjährigen ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann keine Berufung eingelegt werden.

Wenn die Anhörung durch den Richter beschlossen wird, kann der Minderjährige sich weigern, angehört zu werden.

Der Minderjährige wird allein angehört, außer wenn der Richter im Interesse des Minderjährigen beschließt, dass dieser einen Beistand benötigt.

Die Anhörung des Minderjährigen verleiht ihm nicht die Eigenschaft als Verfahrenspartei. Die Anhörung findet an gleich welchem Ort statt, den der Richter als geeignet erachtet. Darüber wird ein Protokoll erstellt, das der Verfahrensakte beigelegt wird, ohne dass den Parteien eine Kopie überreicht wird ».

B.8.3.5. Die angefochtenen Artikel 61/16 und 61/19 § 2, die eine Anhörung des Minderjährigen in Begleitung seines Vormunds vorsehen, enthalten keine der Garantien, die in den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen vorgesehen sind. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Behörde, die die Anhörung des unbegleiteten minderjährigen

Ausländers vornimmt, die besagten Garantien nicht einhalten müsste. Wie der Ministerrat anführt, muss die zuständige Behörde bei der Anhörung das Alter und die Urteilsfähigkeit des Kindes sowie seinen Willen, angehört zu werden oder nicht, berücksichtigen. Diese Behörde muss die Anhörung auch gemäß der Zielsetzung des Gesetzes, so wie sie in B.6.3 und B.6.4 präzisiert wurde, durchführen. Im Übrigen sieht Artikel 61/16 Absatz 2 vor, dass « der König [...] die Modalitäten der Anhörung [festlegt] ». In Ausführung dieser Bestimmung gewährleistet Artikel 110<sup>novies</sup> § 1 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den königlichen Erlass vom 7. November 2011, die Anwesenheit des Vormunds, gegebenenfalls eines Dolmetschers, und eines Rechtsanwalts, wenn der Vormund dies beantragt.

B.8.3.6. Schließlich geht aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmungen nicht hervor, dass die Anhörung es nicht ermöglichen würde, als Element zur Beurteilung einer dauerhaften Lösung die Meinung des Minderjährigen zu berücksichtigen oder eine seinen Interessen entsprechende dauerhafte Lösung zu finden.

B.8.3.7. Vorbehaltlich der in B.8.3.5 erwähnten Auslegung sind der zweite und der dritte Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf die Artikel 61/17 und 61/18 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011, und in Bezug auf Artikel 74/16 §§ 1 und 2 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 23 des angefochtenen Gesetzes vom 19. Januar 2012*

B.9.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung der Wortfolge « der Minister oder sein Beauftragter » in Artikel 61/17 und in Artikel 74/16 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980. Sie beantragt ebenfalls die Nichtigkeitsklärung der Wortfolge « im Anschluss an eine Untersuchung des Einzelfalls und auf der Grundlage aller Angaben » in Artikel 61/18 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 22<sup>bis</sup> der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Wohls des Kindes, sowie aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 144 und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagende Partei führt an, die Festlegung der dauerhaften Lösung bestehe darin, über die bürgerlichen Rechte der betroffenen Minderjährigen zu entscheiden, denn diese Lösung diene insbesondere dazu, Fragen bezüglich des Wohn- und Aufenthaltsortes des Minderjährigen, seiner Erziehung und der elterlichen Gewalt betreffend seine Person und seine Güter zu regeln, so dass es einem unabhängigen Gericht obliege, über die dauerhafte Lösung zu entscheiden.

B.9.2. Wie in B.6.3 und B.6.4 präzisiert wurde, schreibt das angefochtene Gesetz die Festlegung einer dauerhaften Lösung vor, die der Situation eines jeden Minderjährigen angepasst ist, dies gemäß Artikel 22*bis* der Verfassung und den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, und schützt es den Minderjährigen vor einer Entfernungsmaßnahme, solange diese dauerhafte Lösung nicht gefunden wurde. Die Entscheidungsbefugnis, die dem Minister oder seinem Beauftragten durch die Artikel 61/17, 61/18 und 74/16 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Fremdenpolizei erteilt wird, ist durch die Verpflichtung, eine der Situation eines jeden Minderjährigen entsprechende dauerhafte Lösung zu suchen, eingeschränkt. Aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber die Beurteilungsbefugnis des Ministers oder seines Beauftragten nicht einschränken wollte, indem er ihm lediglich die Familienzusammenführung als einzige Möglichkeit überließ, damit er gerade eine Lösung finden kann, die einem jeden Minderjährigen angepasst ist. Im Übrigen ist, damit eine individuelle Untersuchung eines jeden Antrags ermöglicht wird, in Artikel 61/18 Absatz 1 präzisiert, dass der Minister « im Anschluss an eine Untersuchung des Einzelfalls und auf der Grundlage aller Angaben » entscheidet. Dieser Wortlaut ergibt sich aus der Annahme eines Abänderungsantrags, der wie folgt begründet wurde:

« Im Gesetz ist ausdrücklich festzulegen, dass jede einzelne Akte geprüft wird und dass die Entscheidung auf der Grundlage sämtlicher Elemente der Akte getroffen wird. Dies soll es ermöglichen, die Kohärenz des Ausländergesetzes zu verbessern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0288/003, S. 2).

Im Übrigen können die Entscheidungen des Ministers oder seines Beauftragten Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung durch den Rat für Ausländerstreitsachen sein.

Schließlich ist die Anwesenheit eines Rechtsanwalts nicht im Gesetz, jedoch in Artikel 110*novies* des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 vorgesehen, der es dem Vormund erlaubt, die Anwesenheit eines Rechtsanwalts zu beantragen. Im Falle einer gerichtlichen Beschwerde ist diese Anwesenheit gewährleistet.

B.9.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf Artikel 61/22 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011*

B.10.1. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Sie ist der Auffassung, dass Artikel 61/22 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Behandlungsunterschied zum Nachteil unbegleiteter minderjähriger Ausländer einführe, da eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets nicht automatisch erteilt werde, wenn eine volljährige Person falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Unterlagen verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen habe.

Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 144 der Verfassung und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die klagende Partei bemerkt, dass in der angefochtenen Bestimmung nicht das Verfahren präzisiert werde, anhand dessen bestimmt werden könne, ob es sich um einen Ausländer von achtzehn Jahren oder mehr handle, und dass sie es somit dem Minister oder seinem Beauftragten überlasse, diese Entscheidung zu treffen. Die Bestimmung des Alters einer Person sei jedoch eine Frage, die zu den bürgerlichen Rechten gehöre; Streitfälle über dieses Recht gehörten also zum Zuständigkeitsbereich der Gerichtshöfe und Gerichte.

B.10.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass der erste Klagegrund wegen mangelnden Interesses unzulässig sei, weil der Vereinigungszweck der klagenden Partei sich auf die Verteidigung der Rechte des Kindes beziehe und Artikel 61/22 Absatz 1 nur auf volljährige Ausländer Anwendung finde.

B.10.3. Da die klagende Partei das erforderliche Interesse nachgewiesen hat, um die Nichtigterklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen, muss sie nicht außerdem ein Interesse am Klagegrund nachweisen.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.10.4. Aus den Vorarbeiten zu der Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber die Gründe des Betrugs und der Feststellung dieser Gründe verdeutlichen wollte. Artikel 61/22 Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn festgestellt wurde, dass « die Akte falsche oder gefälschte Unterlagen enthält, die den Beweis für alle Elemente liefern sollen, die in Artikel 61/21 verlangt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0288/004, S. 2). Da im Übrigen in

Artikel 61/22 Absatz 1 ausdrücklich auf Artikel 13 § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verwiesen wird, erteilt er dem Minister oder seinem Beauftragten nicht mehr Befugnisse als diese Bestimmung, die dem Minister oder seinem Beauftragten die Möglichkeit überlässt, eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes zu erteilen. Artikel 61/22 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 führt also keinen Behandlungsunterschied zwischen Ausländern ein.

B.10.5. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.10.6. Bezüglich des zweiten Klagegrunds ist anzumerken, dass Artikel 61/22 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dem Minister oder seinem Beauftragten nicht die Befugnis erteilt zu bestimmen, ob der Ausländer das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat oder nicht. Gemäß Artikel 61/14 Nr. 1 des Gesetzes nimmt der durch Titel XIII Kapitel 6 (« Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer ») des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 eingeführte Vormundschaftsdienst die Identifizierung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer vor, ohne sich jedoch über eine Statusklage zu äußern, wie der Gerichtshof in B.5.3 entschieden hat.

B.10.7. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf Artikel 61/22 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011*

B.11.1. Die klagende Partei leitet einen Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 22bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Wohls des Kindes, sowie aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 144 und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagende Partei ist zunächst der Auffassung, dass Artikel 61/22 Absatz 2 dadurch, dass er es dem Minister oder seinem Beauftragten überlasse, die dauerhafte Lösung anzupassen, Anlass zu den gleichen Beschwerdegründen gebe, wie sie in Bezug auf Artikel 61/17 des Gesetzes angeführt worden seien. Im Übrigen scheine die angefochtene Bestimmung eine Sanktion in Bezug auf Minderjährige einzuführen. Die dauerhafte Lösung könnte also angepasst werden, nicht im Interesse des Minderjährigen, sondern weil er ein Verhalten angenommen habe, das der Minister oder sein Beauftragter als illegal betrachten könne. In der Bestimmung sei

ebenfalls nicht präzisiert, wie der Minister oder sein Beauftragter erfahre, dass solche Handlungen begangen worden seien. Es werde also kein kontradiktorisches Verfahren organisiert, damit der Minderjährige oder sein Vormund sich zu den gegen sie erhobenen Anschuldigungen äußern könnten.

B.11.2. Artikel 61/22 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Wenn der Minister oder sein Beauftragter [erfährt], dass falsche oder irreführende Informationen mitgeteilt worden sind oder falsche oder gefälschte Unterlagen übermittelt worden sind, ein Betrug begangen worden ist oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen worden sind, um die in Artikel 61/21 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Angaben zu belegen, kann der Minister oder sein Beauftragter die dauerhafte Lösung gemäß Artikel 61/18 anpassen ».

B.11.3. Im Gegensatz zu Artikel 61/22 Absatz 1 des Gesetzes betrifft Artikel 61/22 Absatz 2 den Fall, in dem der Minister oder sein Beauftragter das Bestehen von falschen oder irreführenden Informationen « erfährt » und nicht « feststellt ». Wie der Ministerrat bemerkt, ergibt sich dieser terminologische Unterschied jedoch aus einem « Versehen » des Gesetzgebers bei der Annahme von Artikel 61/22 Absatz 1 wie in B.10.4 dargelegt wurde. Das Wort « erfährt » in Artikel 61/22 Absatz 2 ist also in dem Sinne zu verstehen, dass es « feststellt » bedeutet wie in Artikel 61/22 Absatz 1.

B.11.4. Im Übrigen wird in dieser Bestimmung ausdrücklich auf Artikel 61/18 des Gesetzes verwiesen, der dem Minister oder seinem Beauftragten die Verpflichtung auferlegt, sich vor dem Treffen einer Entscheidung auf « alle Angaben » zu stützen, was die zwingende Anhörung des Minderjährigen gemäß Artikel 61/16 beinhaltet. Außerdem ergibt sich die Verpflichtung zur Anhörung des Minderjährigen ebenfalls aus dem Grundsatz der guten Verwaltung *audi alteram partem*, wonach keine schwerwiegenden Maßnahmen, die den Interessen einer Person schaden, ergriffen werden dürfen, ohne ihr die Möglichkeit zu bieten, ihre Anmerkungen darzulegen. Artikel 61/22 Absatz 3 bestätigt diese Auslegung, denn er bestimmt: « Um den Minderjährigen nicht zu benachteiligen, geht der Minister oder sein Beauftragter zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Urteilsfähigkeit des Minderjährigen der Frage nach, ob der Vormund oder der UMA selbst falsche Informationen oder falsche Dokumente verwendet hat ». Schließlich muss, wie in B.6.4 angeführt wurde, das Wohl des Kindes durch die Behörden bei der Festlegung einer dauerhaften Lösung - welche auch immer - berücksichtigt werden, und dies ist der Fall, wenn sie beschließt, die dauerhafte Lösung auf der Grundlage von Artikel 61/22 Absatz 2 anzupassen.

B.11.5. Vorbehaltlich der in B.11.3 erwähnten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf Artikel 61/25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 12. September 2011*

B.12.1. Die klagende Partei leitet einen Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 22bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 22 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Wohls des Kindes und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die klagende Partei ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er durch die Anwendung des Gesetzes vom 12. September 2011 auf unbegleitete minderjährige Ausländer, die Handlungen begangen hätten, durch die die öffentliche Ruhe, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigt werden könnten, strikt ausgeschlossen habe, das Wohl des Kindes offensichtlich nicht vorrangig berücksichtigt habe.

B.12.2. Artikel 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

«(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des

Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird - in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung ».

B.12.3. Artikel 61/25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

«Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nicht anwendbar, wenn sich herausstellt, dass der UMA Handlungen in Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 Nr. 7 begangen hat ».

Artikel 3 Absatz 1 Nr. 7 bestimmt:

«Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag oder durch Gesetz bestimmt sind, können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden den Ausländer, der sich in einem der folgenden Fälle befindet, abweisen:

[...]

7. wenn der Minister oder sein Beauftragter der Ansicht ist, dass er die öffentliche Ruhe, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte ».

B.12.4. Sowohl Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung als auch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes schreiben den Behörden vor, das Wohl des Kindes in den Verfahren, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Artikel 22*bis* Absatz 5 der Verfassung erteilt dem Gesetzgeber im Übrigen den Auftrag zu gewährleisten, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird.

B.12.5. Wenn er die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. September 2011 auf minderjährige Ausländer im Sinne von Artikel 61/25 ausschließt, darf der Gesetzgeber nicht, wie der Ministerrat bemerkt, die zuständige Behörde davon befreien, das spezifische Interesse des Kindes zu berücksichtigen, in der Verlängerung der verfassungsmäßigen und internationalen Bestimmungen, wie dies in B.6.3 präzisiert wurde. Die angefochtene Bestimmung ist also mit den Artikeln 61/17, 61/18 und 74/16 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu kombinieren, aus denen hervorgeht, dass jede Entscheidung des Ministers oder seines Beauftragten insbesondere dem Wohl des Kindes Rechnung tragen muss.

In dieser Auslegung verstößt Artikel 61/25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht gegen Artikel 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 22 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.12.6. Vorbehaltlich der in B.12.5 erwähnten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.4.9 Erwähnten sowie vorbehaltlich der in B.8.3.5, B.11.3 und B.12.5 erwähnten Auslegungen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

R. Henneuse